

Satzung

der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Bereichen, die noch nicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal des Landkreises Harburg angeschlossen sind

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 14.10.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Seevetal, auf denen häusliches Abwasser anfällt und die laut Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Seevetal an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Hierzu zählen auch die Grundstücke in zukünftigen Baugebieten.

Ausgenommen sind:

1. Die Grundstücke, die bereits an eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen sind (betriebsfertiger Anschluß).
2. Die Grundstücke in den Gemeindegebietsteilen, die aufgrund von Satzungen dauerhaft über Kleinkläranlagen entsorgt werden.
3. Die Grundstücke, die über rechtmäßig vorhandene abflußlose Sammelgruben entsorgt werden.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes. Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

- (2) In die Kleinkläranlagen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke das gesamte anfallende häusliche Abwasser einzuleiten. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 5

Geltungsdauer

Die Satzung hat für das betroffene Grundstück nur solange Rechtskraft, bis dieses der Anschlußpflicht an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Landkreises Harburg unterliegt und im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung des Landkreises Harburg angeschlossen ist (betriebsfertiger Anschluß).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Seevetal, den 14.10.1998

Timmermann
Bürgermeister